

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – D- 10702 Berlin

An	Bearbeiter	Stephan
die Senatsverwaltungen (einschl. Senatskanzlei)	Zeichen	VI A 32
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses	Dienstgebäude:	
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes	Fehrbelliner Platz 1	
den Präsidenten des Rechnungshofes	10707 Berlin-Wilmersdorf	
den Berliner Datenschutzbeauftragten	Zimmer	3103
die Bezirksämter	Telefon (030) 90 139 –5051	
die Sonderbehörden	Fax (030) 90 139 –5055	
die nichtrechtsfähigen Anstalten	intern	(9139)
die Krankenhausbetriebe	Datum	28.03.2011
die Eigengesellschaften		
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist		
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts		

Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 2 / 2011

1. Entfristung Korruptionsregistergesetz (KRG)

2. Neufassung Korruptionsregisterverordnung (KRV)

1. Das Gesetz über die Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin – Korruptionsregistergesetz – (KRG) vom 19. April 2006 wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Korruptionsregistergesetzes vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 535) in einigen Punkten geändert und entfristet. Es gilt damit über den 31. Dezember 2010 hinaus.

Damit besteht weiterhin eine Abfragepflicht nach § 6 KRG für öffentliche Auftraggeber, die vor einer Entscheidung über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags stehen und dabei die Zuverlässigkeit von Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern prüfen müssen. Unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von 15.000 Euro steht eine Abfrage im Ermessen der öffentlichen Auftraggeber.

Da es sich bei den Abfragen um ein Massenverfahren handelt, sieht § 2 Absatz 2 KRG die Möglichkeit vor, das Korruptionsregister in Form einer automatisierten Datei zu führen und die Datenübermittlung an die abfragepflichtigen Stellen im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens zu bewerkstelligen.

2. Die hierfür einschlägige Korruptionsregisterverordnung (KRV) vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 67) ist ebenfalls mit Wirkung vom 01. Januar 2011 unbefristet in Kraft getreten. Sie nimmt die bisherigen Regelungen auf.

Mit Neuerlass der Korruptionsregisterverordnung ist auch das automatisierte Abrufverfahren weiterhin zulässig. Das Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 4/2009 vom 3. Juni 2009 gilt weiterhin.

Im Auftrag
gez. Groth

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz

 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin

Kto.Nr. 58-100

BLZ 100 100 10

Berliner Sparkasse

Kto.Nr. 0 990 007 600

BLZ 100 500 00

Berliner Bank

Kto.Nr. 9-919 260 800

BLZ 100 200 00

Bundesbank, Filiale Berlin

Kto.Nr. 10 001 520

BLZ 100 000 00